



Bundesumweltministerium, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

An die
für den Vollzug des Strahlenschutzrechts
zuständigen obersten Landesbehörden

per E-Mail

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn
Tel. +49 228 99 305-4879

sii3@bmukn.bund.de

www.bundesumweltministerium.de

Richtlinien über die erforderliche Fachkunde und die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

- Rahmenrichtlinie über die erforderliche Fachkunde und die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 74 Strahlenschutzgesetz und § 47 Strahlenschutzverordnung (Rahmen-RL FK)
 - Richtlinie über die erforderliche Fachkunde und die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz außerhalb der Anwendung am Menschen oder der Tierheilkunde (FK-RL Technik)
1. 40. Sitzung des FAS des Länderausschusses Atomkernenergie, Mai 2026, Bonn, TOP 05 und TOP 06
 2. Sitzung des Länderausschusses für Atomkernenergie - Hauptausschuss - am 11./12. Juni 2026

S II 3 – 1512/000-2025.0001

S II 3 – 1512/001-2026.0001

Bonn, 18.06.2026

Für die Wahrnehmung bestimmter Tätigkeiten und weiterer Betätigungen (z. B. im Zusammenhang mit der Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus) nach dem Strahlenschutzrecht werden Anforderungen an den Erwerb, die Aktualisierung und den Nachweis der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz im untergesetzlichen Regelwerk konkretisiert. Mit der Überarbeitung der Fachkunde-Richtlinien wird neben der Anpassung an das geltende Strahlenschutzrecht insbesondere eine Harmonisierung der



Seite 2 von 4

Anforderungen und Verfahren verfolgt. In diesem Zusammenhang wurden die bestehenden Fachkunde-Richtlinien neu strukturiert und in einem modularen Konzept zusammengeführt. Zukünftig werden unterhalb einer Rahmenrichtlinie spezifische Anforderungen an den Erwerb der erforderlichen Fachkunde und die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz in eigenen Richtlinien festgelegt.

Die als Anlage 1 beigefügte Rahmenrichtlinie über die erforderliche Fachkunde und die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 74 Strahlenschutzgesetz und § 47 Strahlenschutzverordnung (Rahmen-RL FK) beinhaltet insbesondere allgemeine Vorgaben zu Voraussetzungen, Aktualisierung und Nachweis der erforderlichen Fachkunde und der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz sowie zu der Anerkennung von Kursen. Die als Anlage 2 beigefügte Richtlinie über die erforderliche Fachkunde und die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz außerhalb der Anwendung am Menschen oder der Tierheilkunde (FK-RL Technik) konkretisiert die Anforderungen und trifft Festlegungen über eine für das jeweilige Anwendungsgebiet geeignete Ausbildung, den Umfang der praktischen Erfahrung und den Umfang des durch anerkannte Kurse zu vermittelnden Wissens.

Der FAS hat in der 40. Sitzung empfohlen, diese Richtlinie im Vollzug anzuwenden. Der Länderausschuss für Atomkernenergie - Hauptausschuss - hat dieser Empfehlung folgend in seiner Sitzung am 11./12. Juni 2026 die Rahmen-RL FK und die FK-RL Technik beraten und deren Anwendung im Vollzug beschlossen.

Um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, bitte ich auf Grundlage der Beschlussfassung des Länderausschusses für Atomkernenergie - Hauptausschuss - die als Anlagen beigefügten Richtlinien dem Vollzug des Strahlenschutzrechtes spätestens ab dem **1. Januar 2027** zugrunde zu legen.



Seite 3 von 4

Ab dem 1. Januar 2027 sind Kurse zum Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz in der Technik durch die zuständige Stelle nur noch anzuerkennen, wenn diese den Vorgaben der FK-RL Technik entsprechen.

Eine nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2027 erteilte Anerkennung eines Kurses zum Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz nach § 51 StrlSchV bleibt mit der ggf. im Anerkennungsbescheid enthaltenen Befristung bestehen.

In Anlage 3 sind Hinweise zur FK-RL Technik beigelegt.

Die Rundschreiben

- vom 18.06.2004 (GMBI 2004, S. 799), sowie die Änderung durch Rundschreiben vom 19.04.2006 (GMBI 2006, S. 735) zur Fachkunde-Richtlinie Technik nach der Strahlenschutzverordnung,
- vom 21.11.2011 (GMBI 2011, S. 1039), sowie die Änderung durch Rundschreiben vom 23.06.2014 (GMBI 2014, S. 918) zur Fachkunde-Richtlinie Technik nach der Röntgenverordnung,
- vom 21.12.2018 (GMBI 2019 Nr. 32, S. 633) zu Anforderungen an den Erwerb und die Aktualisierung der Fachkunde für die Beförderung von radioaktiven Stoffen,
- vom 18.11.2019 (GMBI 2019, S. 65) zu Anforderungen an den Erwerb und die Aktualisierung der Fachkunde für Tätigkeiten an Arbeitsplätzen mit natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen und für die Sanierung von radioaktiven Altlasten,
- vom 11.03.2024 (GMBI 2024, S. 378) zu Anforderungen an den Erwerb und die Aktualisierung der Fachkunde beim Betrieb von Laseranlagen sowie
- vom 15.05.2014 (RS II 3 – 11 603/2) zum Erwerb der praktischen Erfahrung für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen zur



Seite 4 von 4

Röntgenstreuung und -analyse ausschließlich mit handgehaltenen
Röntgenfluoreszenzanalysatoren
werden infolge der vorliegenden Neufassung durch dieses Rundschreiben
aufgehoben.

In Bezug auf den Anwendungsbereich der FK-RL Technik wird das
Rundschreiben vom 08.12.2022 (GMBI 2022, S. 1010) zum Vorgehen bei der
Anerkennung von Kursen für die erforderliche Fachkunde und Kenntnisse
im Strahlenschutz gemäß StrlSchG und StrlSchV aufgehoben.

Ich beabsichtige, dieses Rundschreiben im Gemeinsamen Ministerialblatt
zu veröffentlichen.

Im Auftrag

gez. Dr. Schnelzer

Anlagen

1. Rahmenrichtlinie über die erforderliche Fachkunde und die
erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz nach
§ 74 Strahlenschutzgesetz und § 47 Strahlenschutzverordnung
(Rahmen-RL FK) in der Fassung vom 12. Juni 2026
2. Richtlinie über die erforderliche Fachkunde und die erforderlichen
Kenntnisse im Strahlenschutz außerhalb der Anwendung am Menschen
oder der Tierheilkunde (FK-RL Technik) in der Fassung vom 12. Juni 2026
3. Hinweise zur FK-RL Technik